

**MUSTER einer
Benutzungs- und Gebührensatzung für
Gemeinschaftshäuser einer Stadt /
Gemeinde**

Bearbeitungsstand 18.10.2018

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt.....

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt..... in ihrer Sitzung am (...) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinschaftshäuser der Stadt stehen mit ihren Räumlichkeiten der Bevölkerung der Stadt für Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern und Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung.
Diese Einrichtungen gehören der Allgemeinheit und sind aus diesem Grunde in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

(2) Anderweitige Nutzungen der Gemeinschaftseinrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Magistrats.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen besteht nicht.

(4) Vereinen, Vereinigungen, politischen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Veranstaltern kann die Benutzung der Gemeinschaftshäuser untersagt werden, wenn diese in ihrem strukturellen Aufbau, ihrer Zielsetzung oder ihrem Gedankengut ganz oder in Teilen der freiheitlich demokratischen Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland widersprechen.

(5) Der Magistrat kann die Überlassung aus wichtigen Gründen versagen oder widerrufen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

§ 2 Hausrecht

Die Gemeinschaftshäuser der Stadt werden vom Magistrat verwaltet, der auch das Hausrecht ausübt. Der Magistrat überträgt die Ausübung des Hausrechts in der Regel dem/der Hausmeister/in. Die Veranstalter haben für die ihnen überlassenen Räume während der Veranstaltung das Hausrecht. Sie sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Stadt zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen und dessen Anweisungen zu befolgen.

§ 3 Hausmeister/in

Der/Die Hausmeister/in kann bei groben Verstößen gegen die allgemeine Benutzungsordnung und zum Schutz der Anlagen, Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände im Auftrag des Magistrats das Hausrecht ausüben. Auf die interne Gestaltung der Veranstaltung, soweit die vorgenannte Ordnung nicht gestört wird, hat der/die Hausmeister/in kein Einflussrecht. Der/Die Hausmeister/in hat für die rechtzeitige Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten zu sorgen. Er/Sie ist für die Reinigung, Beleuchtung, Temperaturregelung usw. dem Magistrat gegenüber verantwortlich.

§ 4 Zeitliche Regelung

Zeitlich regelt sich die Gebäudenutzung nach einem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Benutzungsplan. Die Benutzer sind an diesen Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere durch Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung des Magistrats. Anträge auf einmalige Überlassung außerhalb des Benutzungsplans sind spätestens 4 Wochen und frühestens 6 Monate vor Inanspruchnahme zu stellen. Die örtlichen Vereine haben ihre Veranstaltungen rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Fristen beim Magistrat anzumelden. Gleiches gilt für Familienfeiern (Hochzeiten, Jubiläen, etc.). Ausgenommen von dieser Regelung sind Veranstaltungen aus Anlass unvorhersehbarer Ereignisse, wie z.B. Trauerfeiern.

§ 5 Verantwortliche/r Leiter/in

Die Vereinsvorstände haben bei Einreichung des Antrages auf Überlassung der Gemeinschaftshäuser für jede Benutzungsgruppe einen/eine verantwortliche/n Leiter/in zu melden. Das Gleiche gilt für die Übungsstunden der Vereine im Rahmen des Benutzungsplanes. Die Verantwortlichen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 6 Benutzungsvertrag

Vor Benutzung der Räumlichkeiten ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Die Modalitäten des Benutzungsvertrages regelt der Magistrat. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat das Haus von dem/der Hausmeister/in zu übernehmen und nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu übergeben. Das Betreten der Räume ist ohne den/die verantwortliche/n Leiter/in nicht gestattet. Die Benutzer dürfen nur diejenigen Räume belegen, die nach dem Benutzungsvertrag für die jeweilige Veranstaltung vorgesehen sind.

§ 7 Beachtung gesetzlicher Regelungen

Der Benutzer ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. des Jugendschutzgesetzes) und insbesondere für die Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Überwachung verantwortlich. Ferner hat er etwaige erforderliche Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beantragen.

§ 8 Bewirtschaftung

Bei Bewirtschaftung der Gemeinschaftshäuser besteht die Verpflichtung, die Getränke, mit Ausnahme von Wein und Spirituosen, bei den jeweiligen Vertragsbrauereien der Stadt..... zu beziehen. Die Belieferung erfolgt ausschließlich über den jeweiligen Vertragsgetränkehändler der Stadt..... Näheres regelt der jeweilige Benutzungsvertrag.

§ 9 Haftung bei Schäden

Für alle bei der Benutzung der Gemeinschaftshäuser am Gebäude und dessen Bestandteilen sowie den Einrichtungsgegenständen entstandenen Schäden haften die jeweiligen Veranstalter und Benutzer. Die verursachten Schäden sind dem/der Gemeindebeauftragten (Hausmeister/in) sofort zu melden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Ausschmücken der Räumlichkeiten die Wände und Decken nicht beschädigt werden. Das Dekorationsmaterial muss so beschaffen und angebracht sein, dass keine Brandgefahr besteht.

§ 10 Haftung bei Verlusten

Für den Verlust privater oder vereinseigener Sachgegenstände während der Benutzung haftet die Gemeinde nicht.

§ 11 Dekoration und Herrichtung der Räume

Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung des/der Hausmeisters/in angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat zeitlich so zu erfolgen, dass vorherige nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es dürfen nur so viele Eintrittskarten ausgegeben werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Es ist nicht gestattet, zusätzliche Stuhlreihen aufzustellen.

§ 12 Rettungsfahrzeuge

Die verantwortlichen Benutzer haben sicherzustellen, dass die Zufahrt zu den Gemeinschaftshäusern für Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

§ 13 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung können – je nach Art und Umfang – den vorübergehenden oder dauernden Ausschluss des Benutzers oder seiner Gruppe von der Benutzung zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Magistrat.

§ 14 Entgeltregelung

(1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die nachstehenden Gebühren sind drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung zzgl. Der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz fällig.

(2) Den örtlichen Vereinigungen der politischen Parteien und Wählergruppen werden die Einrichtungen für Versammlungen, Fraktions-, Vorstands- und sonstige Sitzungen kostenlos zur Benutzung überlassen. Dies gilt auch für die Jagdgenossenschaften und Ortslandwirteversammlungen.

(3) Eine Heiz- und Stromkostenpauschale wird nicht erhoben.

(4) Für alle übrigen Veranstaltungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Veranstaltung und die erforderlichen Aufbau- und Abbau- sowie Reinigungszeiten.

§ 15 Gebührenfestsetzung

	Art der Veranstaltung		Höhe der Gebühr in €
1.	Öffentliche gewinnbringende Veranstaltungen der Vereine im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgenommen überregionale Großveranstaltungen		150,00
	Veranstaltungen durch Firmen und Betriebe , bei denen weder Eintritt erhoben wird noch Verkauf oder Ausstellung von Produkten erfolgt und Getränke und/oder Speisen nur unentgeltlich oder zum Selbstkostenpreis ausschließlich an		200,00

	Betriebsmitglieder abgegeben werden		
2.	Kommerzielle Veranstaltungen , ferner: Nutzung durch Firmen und Betriebe für Veranstaltungen soweit nicht unter Nummer 1. aufgeführt		300,00
3.	Regelmäßige Vereinsarbeit im ,Veranstaltungen und Nutzungen im Zweckbetrieb , z.B.: Training, Gesangstunden usw.; Frauen-, Männer- und Jugendarbeit der Religionsgemeinschaften	Für alle Gemeinschaftseinrichtungen gebührenfrei	Gebührenfrei
4.	Andere Veranstaltungen a) Silberhochzeit, Taufe, Konfirmation, Kommunion, Geburtstage		150,00
	b) für jede weitere Veranstaltung Hochzeit, Polterabend, Schulabschlussveranstaltungen		150,00
	c) Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit, Goldene	Für alle Gemeinschaftseinrichtungen gebührenfrei	Gebührenfrei

Konfirmation, 90., 95., 100. Und alle folgenden Geburtstage		
---	--	--

2. Auswärtige Benutzer

Auswärtige Benutzer haben auf alle Gebührenfestsetzungen einen Aufschlag von 100% zu zahlen. Die Vergabe an auswärtige Benutzer erfolgt nur mit Einzelzustimmung durch den Magistrat.

3. Benutzungsgebühr Nebenräume „allein“

a) bis 50 qm:	25,--
b) über 50 qm:	30,--
c) bei Benutzung gem. Nr. 1. Und 2.:	50,--
d) Toilettenanlage	25,--
e) Küche	25,--

4. Nettobeträge

Bei den vorgenannten Gebühren handelt es sich um Nettobeträge. Die hierauf entfallende Mehrwertsteuer richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz.

5. Reinigung, Ersatz von Schäden

Für Veranstaltungen gem. Nr. 1 und Nr. 2 ist vom Veranstalter eine Kautions in gleicher Höhe der Gebühr zusätzlich zu zahlen.

6. Besondere Gebühren

Bei Veranstaltungen mit besonderem Aufwand kann die Gebühr vom Magistrat separat festgesetzt werden.

7. Mehrtägige Veranstaltungen

Erstreckt sich die Veranstaltung über einen längeren Zeitraum, so wird die Gebühr nach dieser Gebührenordnung für jeden Tag erhoben. Der Tag im Sinne dieser Gebührenordnung beginnt jeweils um 10:00 Uhr.

§ 16 Nutzungsgebühr für Inventar

(1) Werden folgende Einrichtungsteile aus den städtischen Gemeinschaftshäusern entnommen und außerhalb dieser Einrichtungen genutzt, werden folgende Gebühren durch die Stadt Steinau an der Straße erhoben:

Einrichtungsgegenstand	Mietgebühr je angefangenen Tag in Euro
Bühnenteil je Stück	2,00
Stuhl je Stück	0,50
Tisch je Stück	2,00

(2) Die Gebühr ist nur in Bar gegen Quittungsbeleg und vor der Nutzung, also bei Abholung der entsprechenden Teile zu zahlen. Eine Rechnungsstellung erfolgt ausdrücklich nicht. Die Beträge enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Werden Teile nicht wie vereinbart rechtzeitig zurückgegeben und entstehen dadurch Kosten, haften die Nutzer für den entstehenden Schaden.

(4) Sind entnommene Teile bei Rückgabe beschädigt (durch den Beauftragten der Stadt), haftet der Nutzer für den entstehenden Schaden und hat entsprechenden Schadensersatz zu leisten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.
....., den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister
der Stadt

Ausfertigungsvermerk: